



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8375, d.3-ID: BD01265401, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/9

Gemeinde Küsnacht. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Küsnacht, Erlenbach

- Gewässer
- Chuesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2242
 - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2243
 - Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2245
 - Spitzacherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2254
 - Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2265
 - HWE Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 22651
 - Langmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2277
 - Wangnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2268
 - Grossächerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2272
 - Heslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2292
 - Stockwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 2293
 - Rumensee, Wasserrecht Nr. e0053
 - Schübelweiher, Wasserrecht Nr. e0073

- Massgebende
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 21. Februar 2024 inkl. Anhang A1 – A11
 - Übersichtsplan, Mst. 1:10'000, vom 17. Januar 2023
 - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2 - 14, Mst. 1:1'000, vom 17./18. Januar 2023 und vom 21. Februar 2024
 - Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF) Nrn. 15 - 19, Mst. 1:1'000, vom 17. Januar 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Küsnacht stimmte am 16. August 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Küsnacht übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Küsnacht vom 8. Juni 2022). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 2. Juni 2023 bis 2. August 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 8 Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023 wird die Einwendung vom 25. Juli 2023 betreffend den Heslibach, Abschnitt Hesl-1, teilweise berücksichtigt. Die übrigen Einwendungen werden abgewiesen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Küsnacht wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Chuesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2242
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2243
- Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2245
- Spitzacherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2254
- Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2265
- HWE Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 22651
- Langmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2277
- Wangnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2268
- Grossächerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2272
- Heslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2292
- Stockwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 2293
- Rumensee, Wasserrecht Nr. e0053
- Schübelweiher, Wasserrecht Nr. e0073

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der

Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.

Der Heslibach verläuft in den Abschnitten 1 und 2 über weite Strecken entlang der Gemeindegrenze zu Erlenbach. Es handelt sich daher um ein Grenzgewässer.

Der Gewässerraum an den Grenzgewässern Vogelbach (öffentliches Gewässer Nr. 2269), Düggebach (öffentliches Gewässer Nr. 2233) und Mühlebach (öffentliches Gewässer Nr. 2234) wird durch die Nachbargemeinden Zumikon resp. Zollikon festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich keines der im Perimeter liegenden Fließgewässer in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Es resultiert an den Abschnitten ein minimaler Gewässerraum zwischen 11 m und 37 m.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst natürlichen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Die Breite des Gewässerraums in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten bei gewässerbezogenen Schutzziele bemisst sich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Die Abschnitte Dorf-4, Aege-1, Spit-1 und Wang-1 verlaufen teilweise durch Ausläufer des Landschaftsschutzobjekts Küsnachter Tobel (Objekt Nr. 101_43). Das geologische / geomorphologische Schutzobjekt enthält keine spezifische Bezugnahme zu den betroffenen Gewässerabschnitten. Der minimale Gewässerraum wird daher gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Schübelweiher und der Rumensee weisen eine Wasserfläche von 16'317 m² resp. von 12'226 m² und somit von über 0.5 ha auf. Bei beiden Weihern handelt es sich um Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung. Einem

Verzicht stehen überwiegende Interessen entgegen. Der Gewässerraum wird gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV mit 15 m festgelegt.

Beim Schübelweiher sowie beim Rumensee sind je zwei Wasserrechtskanäle (Zu- und Abfluss) vorhanden. Der ökologische Wert derer wird im GIS-Browser des Kantons Zürich nicht klassifiziert. Die Zuflüsse sind grösstenteils eingedolt, die Abflüsse nur teilweise offen. Die Kanäle weisen daher eine stark reduzierte ökologische Vernetzungsfunktion auf, es wird von einem vernachlässigbaren ökologischem Wert ausgegangen. Auch die Bedeutung bezüglich des Hochwasserschutzes ist vernachlässigbar, weswegen auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Küsnacht» (Baudirektionsverfügung Nr. 203 vom 26. März 2019) liegt für alle Abschnitte, mit Ausnahme der beiden Wasserrechte e0073 und e0053 (Schübelweiher und Rumensee) sowie für die Hochwasserentlastung des Schmalzgruebbachs, eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Chue-1, Chue-3 und Chue-6 des Chuesenbachs und für den Abschnitt Hesi-3 des Hesiibachs nötig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Küsnacht weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität [Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035]).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Chue-5 und Chue-6 des Chuesenbachs, Aege-1 des Aegertenbachs, Spit-1 des Spitzacherbächlis, Schm-1 des Schmalzgruebbachs, Wang-1 des Wangnerbachs, Gros-1 des Grossächerbachs, Hesi-3 des Hesiibachs und Stoc-1 des Stockwisbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind zwei Wasserrechte (Schübelweiher, Wasserrecht Nr. e0073 und Rumensee, Wasserrecht Nr. e0053) vorhanden. An den beiden Weihern wird ein minimaler Gewässerraum von 15 m Breite festgelegt. Eine Erhöhung aus Sicht der Erholungsnutzung ist nicht angezeigt. Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraft-



anlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppen) sind im Projektperimeter nicht vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht notwendig.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Aege-1 des Aegertenbachs asymmetrisch festgelegt. Durch eine asymmetrische Anordnung von 1.3 m nach rechts kann ein Mehrwert geschaffen werden, weil linksseitig die Familien-/Schrebergärten und die Limbergstrasse mit zahlreichen Werkleitungen nicht mehr im Gewässerraum zu liegen kommen. Ausserdem wird die Quervernetzung in den Wald bzw. das Naturschutzgebiet Küsnachter Tobel verbessert.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Dorfbach verläuft im Projektperimeter offen durch das Hauptsiedlungsgebiet von Küsnacht, mehrheitlich angrenzend an Kernzonen bzw. Zonen für öffentliche Bauten. Das Gebiet wird als dicht überbaut klassifiziert. Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an den Abschnitten Dorf-2, Dorf-3 und Dorf-4 auf die aus Sicht Hochwasserschutz notwendige Breite von 24 m reduziert. Damit kann die Siedlungsentwicklung von Küsnacht weiterhin im Hauptsiedlungsgebiet und somit nach innen erfolgen.

Der Heslibach verläuft im Abschnitt Hesl-1 hauptsächlich durch eine Wohnzone. Links- und rechtsseitig grenzen zudem Kernzonen bzw. eine Gewerbezone (G1/4.50) an. Das Gebiet wird als dicht überbaut klassiert. Deshalb wird der Gewässerraum am Heslibach im Abschnitt Hesl-1 auf die Hochwasserschutzbreite von 15.3 m reduziert. Damit kann die Siedlungsentwicklung von Küsnacht weiterhin im Hauptsiedlungsgebiet, d. h. nach innen, erfolgen. Der Raum für den Heslibach wird von der bestehenden Gewässerparzellenbreite von 2 bis 4 m dennoch deutlich erweitert.

Der Chuesenbach verläuft im Abschnitt Chue-2 und Chue-4 eingedolt unter einer Wohnzone. Die Wohnzone wird als dicht überbaut klassiert. Für die Eindolung besteht zudem kein Öffnungspotenzial, da diese tief und teilweise unter der Strasse liegt oder Hauptverkehrswege quert. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt, bzw. für den Ersatz der Dole bleiben im reduzierten Gewässerraum von 6 m Breite gewährleistet.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Verzicht auf den Gewässerraum / Erhöhung des Gewässerraums an den Abschnitten Chue-1 – Chue-6



des Chuesenbachs, Dorf-1 – Dorf-4 des Dorfbachs, Aege-1 des Aegertenbachs, Schm-1 und Schm-HWE des Schmalzgruebbs, Lang-1 des Langmattbachs, Wang-1 des Wangnerbachs, Gros-1 des Grossächerbachs, Hesi-3 des Hesiibachs und Stoc-1 des Stockwisbachs wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4, Seiten 58-60) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Küsnacht sind gesamthaft 7'051 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 994 m² bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 20 m² entlang des Abschnitts Schm-1 und 8 m² entlang des Abschnitts Schm-HWE des Schmalzgruebbs, 3'165 m² entlang des Abschnitts Gros-1 des Grossächerbachs, 792 m² entlang des Abschnitts Rume-1 des Rumensees, 4'038 m² entlang des Abschnitts Schu-1 des Schübelweihers, 6 m² entlang des Abschnitts Spit-1 des Spitzacherbächlis und 16 m² entlang des Abschnitts Wang-1 des Wangnerbachs. Mit Ausnahme des Abschnitts Wang-1 resultiert die Betroffenheit an allen Abschnitten aus der Festlegung des minimalen, symmetrischen Gewässerraums. Am Abschnitt Wang-1 resultiert die Betroffenheit der FFF aus der Erhöhung des minimalen Gewässerraums. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten. Da es sich bei den Abschnitten Schm-1 und Schm-HWE des Schmalzgruebbs und bei einem Grossteil des Abschnitts Gros-1 des Grossächerbachs um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind. Die Gebäude Vers. Nr. 15400320 (Dorf-3) und 15400318 (Dorf-3) liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte 15400320 und 15400318 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In den Abschnitten Hesi-1, Dorf-1 und Dorf-2 der Gewässerraumfestlegung sind die archäologischen Zonen 5.0, 8.0 und 11.0 betroffen. In diesen Gebieten ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen. Die IVS-Objekte ZH 141 (Hesi-2), ZH 142.1 (Dorf-3), ZH 142.2 (Aege-1 und Schm-1, Schm-HWE), ZH 103.1.3 und ZH 103.2 (beide Gros-1) sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Es handelt sich dabei um Objekte mit und ohne Substanz. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert. Der Gewässerraum tangiert keine ISOS-Objekte.



C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Küsnacht wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Küsnacht festgelegt:
 - Chuesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2242
 - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2243
 - Aegertenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2245
 - Spitzacherbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2254
 - Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2265
 - HWE Schmalzgruebbach, öffentliches Gewässer Nr. 22651
 - Langmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 2277
 - Wangnerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2268
 - Grossächerbach, öffentliches Gewässer Nr. 2272
 - Heslibach, öffentliches Gewässer Nr. 2292
 - Stockwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 2293
 - Rumensee, Wasserrecht Nr. e0053
 - Schübelweiher, Wasserrecht Nr. e0073

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41a Art. 5 GSchV an folgenden Fliessgewässern verzichtet:

- Wasserrechtskanal Nr. e0053
- Wasserrechtskanal Nr. e0073

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 21. Februar 2024 inkl. Anhang A1 – A11
 - Übersichtsplan, Mst. 1:10'000, vom 17. Januar 2023
 - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2 - 14, Mst. 1:1'000, vom 17./18. Januar 2023 und vom 21. Februar 2024
 - Detailpläne Fruchtfolgeflächen (FFF) Nrn. 15 - 19, Mst. 1:1'000, vom 17. Januar 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023
- II. Die Einwendungen vom 16. Juni 2023, 17. Juli 2023, 20. Juli 2023, 21. Juli 2023 und 30. Juli 2023 (2 Einwendungen) sowie eine Einwendung ohne Datum werden im Sinne der Stellungnahme zu Einwendungen vom 4. Dezember 2023 nicht berücksichtigt. Die Einwendung vom 25. Juli 2023 wird teilweise berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Küsnacht zeitlich zu koordinieren,
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Küsnacht, Christian Arber, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht; für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 4. Dezember 2023
- b) die Gemeinde Erlenbach, Roman Mathieu, Seestrasse 59, 8703 Erlenbach

- c) die Basler & Hofmann AG, Lukas Schmocker (lukas.schmocker@baslerhofmann.ch);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Manuela Krähenbühl (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

21. März 2024